



Steuergesetz

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Gemeinde Schiers erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde Schiers erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) aufgehoben
- b) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Schiers folgende Steuer nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Beherbergungsabgabe.

Art. 2

*Subsidiäres
Recht*

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6 – 8

aufgehoben

Art. 9

Steuersatz

Absatz 1-4 aufgehoben

⁵ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

Art. 10

aufgehoben

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

- Art. 12**
- Steuersubjekt* Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.
- Art. 13**
- Steuerbefreiung* Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:
- a) Polizeihunde;
 - b) Lawinhunde;
 - c) Blindenführ- und Gehörlosehunde.
- Art. 14**
- Steuerberechnung* ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund CHF 100.00 bis CHF 200.00 und für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund CHF 200.00 bis CHF 400.00 jährlich. Der Gemeindevorstand setzt den Steuerbetrag fest.
- ² Die Steuer ist jährlich zu entrichten. Stichtag ist der 31. Dezember.
- III. Formelles Recht**
1. BEHÖRDEN
- Art. 15**
- Gemeindevorstand* Der Gemeindevorstand entscheidet:
- a) über Steuererleichterungsgesuche;
 - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.
- Art. 16**
- Gemeindesteueramt* ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- ³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.
- ⁴ Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueramt.

Weitere Behörden

Art. 16a

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Steuerallianz Prättigau veranlagt.

² Die Gemeinde Schiers kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Prättigau gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 17

Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 18

Zahlungsfrist

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

^{2bis} Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

^{2ter} Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.

^{2quater} Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

³ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 19

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von CHF 500.00 pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüberhinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 20

Die Gemeinde Schiers wird von den reformierten Kirchgemeinden Schiers und Schuders mit 2.5 Prozent und von den Landeskirchen sowie von der katholischen Kirchgemeinde Vorder- und Mittelprättigau mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 16.05.2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen und am 28.10.2008 von der Regierung genehmigt. Es tritt am 01.01.2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident: Ulrich Thöny

Der Vizepräsident: Joos Meier

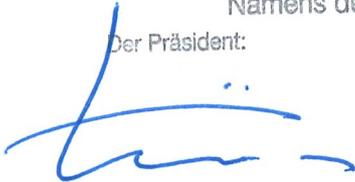
Änderungstabelle – nach Artikeln

Artikel	Beschluss	Gremium	Inkrafttreten	Änderung
Art. 5	26.11.2020	Gemeindeversammlung	01.01.2011	geändert
Art. 7	04.10.2013	Gemeindeversammlung	01.01.2014	geändert
Totalrevision	16.10.2020	Gemeindeversammlung	01.01.2021	geändert

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 15.12.2020 Nr. 1072/2020

Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin

